



(11)

Kanton Zürich
Staatsanwaltschaft See / Oberland

Obergericht des Kantons Zürich
III. Strafkammer
Hirschengraben 13/15
Postfach 2401
8021 Zürich

Weiherallee 15
Postfach
8610 Uster
Paketadresse:
Weiherallee 15
8610 Uster
Telefon 044 943 78 78
Telefax 044 943 78 60 (61)
www.staatsanwaltschaften.zh.ch

MLaw Deniz Ernst
Assistenz-Staatsanwalt
Direktwahl 044 943 78 31
deniz.ernst@ji.zh.ch

ref B-5/2015/10043928
Uster, 10. März 2016

Ihre Referenz: UE160046

Vernehmlassung

Beschuldigte **M**
Person wohnhaft
Straftatbestand **Arglistige Vermögensschädigung etc.**

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren Oberrichter

In dieser Angelegenheit beziehe ich mich auf Ihre Verfügung vom 2. März 2016 und nehme wie folgt fristgerecht Stellung:

Vorab wird auf die Erwägungen aus der Nichtanhandnahmeverfügung vom 9. Februar 2016 verwiesen.

Es ist unbestritten, dass die Aussage um das „Aufsuchen des Notfallpsychiaters“ von der beschuldigten Person nur gegenüber dem Beschwerdeführer getätigt wurde. Er wurde weder bei einem solchen Psychiater angezeigt, geschweige denn von einem kontaktiert, noch wurde die Aussage von der beschuldigten Person öffentlich verbreitet. Für letzteres hat der Beschwerdeführer mit Veröffentlichung der einzelnen Verfahrensschritte (bislang sind dies die Strafanzeige, Auszüge aus der Nichtanhandnahmeverfügung, die Beschwerde an das Obergericht und wohl in Kürze auch diese Stellungnahme) in diesem von ihm als *„Zürcher Schamanismusprozess“* betitelten Verfahren auf seiner Webseite¹ selbst gesorgt. Sollte tatsächlich eine Vermögensschädigung daraus resultieren, wäre diese dem Beschwerdeführer somit selber zuzuschreiben. Zur arglistigen Vermögensschädigung im Sinne von Art. 151 StGB ist dazu noch anzufügen, dass auch eine ausführliche Zitierung der gesamten Lehre und Rechtsprechung im angefochtenen Entscheid zu keinem anderen Schluss geführt hätte als demjenigen, welcher dem Beschwerdeobjekt zu Grunde liegt, da, wie unter Erwägung 8 in ebengenannter Verfügung dargelegt, allein schon die Tathandlung, namentlich das Irreführen, aus den Eingaben des Beschwerdeführers und auch unter Beachtung seiner Beschwerdeschrift vom 17. Februar 2016, nach wie vor in keiner Weise ersichtlich ist.

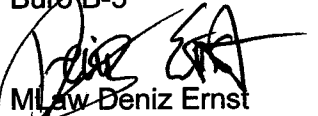
Der Beschwerdeführer führt selber aus, dass es sich beim Thema des Schamanismus um eine exotische Welt handle, die von Aussenstehenden nicht verstanden und schon

¹ <www.neoschamanismus.ch>

gar nicht beurteilt werden könne. Die Staatsanwaltschaft hatte sich auch gar nicht an-
gemasst, sich in diese transzendentalen Sphären eines ihr offensichtlich unzugängli-
chen, spirituellen Kosmos zu begeben, um ein wertendes Urteil zu fällen. Der durch
den Beschwerdeführer vorlegte Sachverhalt wurde vielmehr aus einer profanen und
objektiven Sicht betrachtet, welche zum Schluss kommen liess, dass kein strafbares
Verhalten im Sinne der Schweizerischen Strafgesetzgebung gegeben ist.

mit freundlichen Grüssen

Staatsanwaltschaft See / Oberland
Büro B-5


M. Law Deniz Ernst
Assistenz-Staatsanwalt